

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 11. September 2025

(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1007 / Nr. 138)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Qualitätsverbesserungskommission
- § 6 Studienbeirat
- § 7 Arbeitsgruppen
- § 8 Kooptierte Mitglieder
- § 9 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 10 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes NRW und der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

**§ 2
Bezeichnung und Gliederung**

Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und umfasst die Gebiete Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft sowie Wirtschaftsdidaktik und Rechtswissenschaft.

**§ 3
Dekanat**

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan und bis zu drei Prodekaninnen bzw. Prodekane an, von denen der Fakultätsrat eine bzw. einen zur Studiendekanin bzw. zum Studiendekan bestimmt.
- (2) Das Dekanat nimmt gemäß Grundordnung die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans war.

**§ 4
Fakultätsrat**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 5
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung. Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz, die Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation sowie Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an
- a) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 - d) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Qualitätsverbesserungskommission gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an. Sie bzw. er hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(5) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Maßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(6) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

§ 6 Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät gemäß § 28 Abs. 8 HG den Fakultätsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

- (2) Dem Studienbeirat gehören an
- a) kraft Amtes die Studiendekanin bzw. der Studiendekan;
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Den Vorsitz hat gemäß § 28 Abs. 8 HG die Studiendekanin bzw. der Studiendekan inne.

Vertreterin bzw. Vertreter des Mitglieds des Studienbeirats nach Satz 1 Ziffer a) ist die Dekanin bzw. der Dekan und nachfolgend die Prodekaninnen bzw. Prodekane der Fakultät. Für jedes Mitglied des Studienbeirats nach Satz 1 Buchstabe b) bis d) können bis zu 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder sowie deren Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Studienbeirat gehört die Dekanin bzw. der Dekan mit beratender Stimme an. Sie bzw. er hat Antragsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich vertreten lassen. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Studiengänge der Fakultät und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können beratend an den Sitzungen des Studienbeirats teilnehmen.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Jeder Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer bildet mit den ihr bzw. ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Arbeitsgruppe. Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer ist Leiterin bzw. Leiter der Arbeitsgruppe.

(2) Neben den nach Absatz 1 bestehenden Arbeitsgruppen kann der Fakultätsrat weitere Arbeitsgruppen einrichten, die von einer entsprechend qualifizierten und vom Fakultätsrat bestätigten Person geleitet werden.

§ 8 Kooptierte Mitglieder

(1) Der Fakultätsrat kann Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 und § 26 Absatz 4 Satz 3 HG auf Antrag der jeweiligen Person für eine Dauer von vier Jahren zu kooptierten Mitgliedern erklären. Die Aufnahme erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung. Diese Kooptierung kann beliebig oft durch Fakultätsratsbeschluss erneuert werden. Die Kooptierung erlischt durch eine Austrittserklärung, durch Beschluss des Fakultätsrates oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der Kooptierung wird eine enge Verbundenheit zur Fakultät ausgedrückt. Kooptierte Mitglieder sollen sich für die Ziele der Fakultät einsetzen.

(3) Kooptierte Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

**§ 9
Allgemeine Verfahrensregeln**

(1) Soweit speziell erlassene Ordnungen der Fakultät, insbesondere Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen oder Geschäftsordnungen, abweichende Regelungen enthalten, gehen diese vor.

(2) Der Fakultätsrat sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen. Für Ladung und Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(3) Sitzungen der Gremien, die nach dem Hochschulgesetz nicht verpflichtet sind, öffentlich zu tagen, können in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. In diesen Fällen können Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren (z.B. bei geheimen Abstimmungen ohne geeignete technische Mittel), gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Gremiums.

(4) Soweit in dieser Ordnung oder in den weiteren Ordnungen der Fakultät nichts anderes geregelt ist, werden die Verfahrensregeln der Geschäftsordnung des Senats angewandt.

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. September 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter

**§ 10
Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Januar 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 257 / Nr. 23), zuletzt geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 22. November 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1143 / Nr. 161) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Mai 2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte